

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Straf- und Strafprozessrecht Februar 2008
ao. Univ.-Prof. Dr. Flora / ao. Univ.-Prof. Dr. Murschetz

I. S, die bisher erst ein einziges Mal auf zwei Bretteln stand, sucht sich eine Piste für geübte Skifahrer aus, die noch dazu eisig ist. Am Anfang geht alles glatt, dann verliert sie jedoch immer mehr die Kontrolle über ihre Abwärtsfahrt. Zwar versucht sie, zu bremsen, schafft es jedoch nicht und rammt das Ehepaar X und Y mit voller Wucht. S erschrickt und fährt davon. Frau X erleidet einen komplizierten Beinbruch. Y ist unverletzt, hat aber einen Schi verloren. Um Hilfe holen zu können, versucht er den Schi in einem steilen Waldstück neben der Piste zu bergen. Im eisigen Gelände rutscht er aus, prallt an einen Baum und erleidet einen Nasenbeinbruch.

Prüfen Sie die Strafbarkeit der S!

II. Der arbeitslose A ist ständig in Geldnöten. Deswegen beschließt er, seine Ex-Freundin B in ihrer Wohnung aufzusuchen und sie um Geld zu bitten. Als er der B sein Anliegen vorträgt, antwortet diese, sie hätte kein Geld zu Hause. A rastet aus und schnappt sich ihren Autoschlüssel und ihre Bankomatkarte, die beide auf der Kommode liegen. Er packt B am Oberarm und zerrt sie zu ihrem Auto. Dort stößt er sie auf den Rücksitz, knallt die Türe zu und fährt mit ihr zum nächsten Bankomaten.

B soll mit ihrer Karte € 400,- abheben. A sagt zu ihr: „Wenn du mir das Geld nicht gibst, stelle ich alle Nacktfotos von dir ins Internet!“. Daraufhin hebt B das Geld ab und übergibt es dem A.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A!

III. (Prozessrecht) Bei einer Verkehrskontrolle steigt der Beifahrer B, gebürtiger Schwarzafrikaner und österreichischer Staatsbürger, nach 15 Minuten aus dem Auto aus, um zu fragen, warum die Sache so lange dauert. Daraufhin wird er vom Beamten rüde angefahren: „Wer hat dir erlaubt, auszusteigen? Schleich di!“ Da B sich keines Fehlverhaltens bewusst ist, entfernt er sich nicht. Der Polizist droht ihm daraufhin mit Festnahme wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt. Auf die Frage, welchen Grund es dafür gebe, antwortet der Uniformierte: „Das ist scheißegal. Wir sind nicht in Afrika!“ Der Polizist ruft Verstärkung, die Kollegen nehmen den B zwecks Identitätsfeststellung gleich mit. Später stellt sich heraus, dass B den Beamten seinen Ausweis zeigen wollte, diese jedoch nicht darauf eingingen. So landet er für viereinhalb Stunden in der Arrestzelle. Als einem der Polizisten auffällt, dass der Inhaftierte ein ehemaliger Profi-Fußballer eines Wiener Großclubs ist, wird B sofort entlassen.

Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen B, vorgeworfen wird ihm Widerstand gegen die Staatsgewalt gem § 269 StGB. (vgl Der Standard vom 25.01.08)

1.) *War die Festnahme rechtmäßig?*

2.) *Falls nicht: Kann sich der B dagegen wehren?*

3.) *Kann B gegen die Anklage etwas unternehmen?*

Ungefähre Prozentverteilung: I. 35%, II. 35 %, III. 30%.

Ergebnisse frühestens am Donnerstag, 06.03.2008.
Fallbesprechung am Donnerstag, 06.03.2008, 17.30 HS 5